

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2018/958/EU über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – HmbVHMPG)

A.

Anlass und Zielsetzung

Arbeitnehmerfreizügigkeit zu realisieren, ist seit ihrer Gründung Ziel der Europäischen Union. Diesen Kernbestand europäischen Denkens unterstützt die Freie und Hansestadt Hamburg als weltoffene Handels- und Hafenstadt ausdrücklich. Der Senat setzt sich deshalb für eine Erleichterung der Zuwanderungsmöglichkeiten von Fachkräften – nicht nur aus der Union, sondern auch aus Drittstaaten – auf verschiedenen Ebenen ein.

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22; L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18; L 93 vom 4. April 2008, S. 28; L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49; L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132; L 268 vom 15. Oktober 2015, S. 35; L 95 vom 9. April 2016, S. 20, Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie, im Folgenden BQ RL) entstand in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein individueller Anspruch, die eigene ausländische Be-

rufsqualifikation auf ihre Gleichwertigkeit mit einem Referenzberuf des ausgewählten Mitgliedstaats überprüfen und sich das Ergebnis bescheiden zu lassen. Die BQ RL begründete das Anerkennungsrecht, das sich in den letzten sieben Jahren (die gesetzliche Umsetzung begann im Bund und im Land Hamburg 2012, die anderen Länder folgten) immer erfolgreicher etablierte. Die Evaluation des Anerkennungsrechts der Länder und speziell Hamburgs, die 2019 veröffentlicht wurde, gewährt Einblick in die Umsetzung eines Rechtsgebiets von zunehmender praktischer Bedeutung für Fachkräfte, die mit ihrer ausländischen Berufsqualifikation im deutschen, hier speziell: im hamburgischen Arbeitsmarkt ankommen wollen¹⁾.

Ebenfalls mit der BQ RL wurden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, die Verhältnismäßigkeit von nationalen Anforderungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, zu überprüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung der Europäischen Kommission vorzulegen. Die Europäische Kommission kam allerdings bei der Überprüfung von Berufsreglementierungen

¹⁾ <https://www.hamburg.de/integration/13050740/evaluation-erkennungungsverfahren-laender/>

gen der Mitgliedstaaten zu dem Ergebnis, dass die Kontrolle der Anforderungen an den Zugang zu reglementierten Berufen oder an deren Ausübung uneinheitlich ist. Sie gab daher den Mitgliedstaaten ein Raster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung an die Hand, die diese bei der Überprüfung bestehender Berufsreglementierungen oder beim Erlass neuer Berufsreglementierungen anwenden können. Hieraus entstand die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25) (Verhältnismäßigkeitsprüfungsrichtlinie, im Folgenden: VHMP RL, die bis zum 30. Juli 2020 umzusetzen ist.²⁾

Wie auch bei der BQ RL gebietet das föderale Prinzip Deutschlands eine Umsetzung in Bundesrecht, soweit es die bundesgesetzlich reglementierten Berufe betrifft, sowie eine Umsetzung in das Recht des jeweiligen Landes, soweit es um landesrechtlich geregelte Berufe geht.

Die VHMP RL soll sicherstellen, dass nationale Regeln für reglementierte Berufe keine unnötigen Hindernisse für die Freizügigkeit von Fachkräften schaffen. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, Erforderlichkeit und Angemessenheit geplanter Rechtsvorschriften für reglementierte Berufe durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gründlich zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Prüfung haben sie dann der Kommission im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens mitzuteilen.

Die in Artikel 59 Absatz 1 der BQ RL genannte Datenbank für reglementierte Berufe, die sogenannte Regulated Professions Database (REGPROF), ist daher von den fachzuständigen Stellen mit diesen Informationen zu pflegen.³⁾

B.

Umsetzung der VHMP RL in Landesrecht

I.

Das Hamburgische Verhältnismäßigkeitsprüfungs-gesetz (HmbVHMPG)

Der anhängende Gesetzesentwurf setzt die VHMP RL in hamburgisches Recht um. Mit ihm wird die Pflicht eingeführt, vor Erlass neuer und bei Änderung bestehender Berufsreglementierungen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung in dem durch die VHMP RL vorgegeben inhaltlichen Rahmen durchzuführen. Berufsreglementierende Regelungen sind solche, die die Aufnahme oder Ausübung des durch sie geregelten Berufs an den Besitz bestimmter berufsspezifischer Qualifikationen binden.

Mit dem Gesetzesentwurf werden außerdem Kammermännern oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese auf Grund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen, ebenfalls verpflichtet, die Vorgaben der VHMP RL zu beachten.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass bereits jetzt Berufsreglementierungen nach geltendem Verfassungsrecht und Europarecht den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügen müssen, soll die VHMP RL so umgesetzt werden, dass den europarechtlichen Anforderungen an die Umsetzung der Richtlinie Genüge getan, hierüber aber auch nicht hinausgegangen wird (1:1-Umsetzung).

II.

Wesentliche Regelungsinhalte

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Artikel 1 ff. der VHMP RL).

Der Gesetzesentwurf sieht eine grundsätzliche Verpflichtung zur Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den Regeln der VHMP RL vor.

²⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L0958&from=DE>

³⁾ Artikel 59 Transparenz (diese Fassung des Artikel 59 wurde durch die Richtlinie 2013/55/EU eingefügt)

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 18. Januar 2016 ein Verzeichnis der derzeit reglementierten Berufe mit Angabe der Tätigkeiten, die durch die einzelnen Berufe abgedeckt werden, sowie ein Verzeichnis der in ihrem Hoheitsgebiet reglementierten Ausbildungsgänge und der besonders strukturierten Berufsausbildungen im Sinne von Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii. Auch jede Änderung dieser Verzeichnisse wird der Kommission unverzüglich mitgeteilt. Die Kommission richtet eine öffentlich verfügbare Datenbank der reglementierten Berufe, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung der Tätigkeiten, die durch die einzelnen Berufe abgedeckt werden, ein und unterhält sie.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 18. Januar 2016 das Verzeichnis der Berufe, bei denen eine Nachprüfung der Qualifikationen gemäß Artikel 7 Absatz 4 erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten rechtfertigen gegenüber der Kommission gesondert die Aufnahme jedes einzelnen Berufs in dieses Verzeichnis.

(3) Die Mitgliedstaaten prüfen, ob nach ihrer Rechtsordnung geltende Anforderungen zur Beschränkung der Aufnahme oder Ausübung eines Berufs durch die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation, einschließlich des Führens der Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten, die in diesem Artikel als „Anforderungen“ bezeichnet werden, mit folgenden Grundsätzen vereinbar sind:

- a) Die Anforderungen dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;
- b) die Anforderungen müssen durch übergeordnete Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein;
- c) die Anforderungen müssen zur Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Dabei wird geregelt, dass die neuen oder zu ändernden Vorschriften, die berufsreglementierende Regelungen enthalten, mit einer Erläuterung zur Verhältnismäßigkeit zu versehen und die Gründe für die Verhältnismäßigkeit durch qualitative bzw. quantitative Elemente zu substantiieren sind.

Eine grundsätzliche Verpflichtung, die Verhältnismäßigkeit von Berufsreglementierungen zu überprüfen, ergab sich auch bisher schon aus dem deutschen Verfassungsrecht und dem Europarecht. Durch die VHMP RL neu eingeführt wurde die Verpflichtung, bestimmte Kriterien, die in einem abgeschlossenen Katalog zusammengefasst sind, zu berücksichtigen. Die Verpflichtung, bestimmte Elemente immer bzw. bei Einschlägigkeit zu prüfen, stellt das Kernelement der Richtlinie und der Umsetzung dar. Zur besseren Handhabbarkeit des Gesetzes sind die Kriterienkataloge nicht im unmittelbaren Gesetzestext, sondern in den Anlagen 1 und 2 enthalten.

Zum Kern der VHMP RL und des Umsetzungsgesetzes gehört auch die Prüfung der sogenannten „kombinierten Wirkung“. Damit ist gemeint, dass bei Neuregelungen im Bereich der Berufsreglementierung auch das für einen bestimmten Beruf schon bestehende Berufsrecht zu berücksichtigen ist. Damit soll einer Situation vorgebeugt werden, in der zwar nicht die Neuregelung für sich betrachtet unverhältnismäßig ist, aber die Neuregelung zusammen mit der schon existierenden Regulierung das Maß verhältnismäßiger Reglementierung überschreitet. Konkreter Anknüpfungspunkt für die Prüfung der kombinierten Wirkung ist ein Katalog von Anforderungen, der die hauptsächlich verwendeten Formen der Berufsregulierung wiedergibt. Auch dieser Katalog ist aus Gründen der Praktikabilität und der Übersichtlichkeit in einer Anlage (siehe Anlage 3) wiedergegeben. Sondervorschriften der Richtlinie für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Anforderungen spezifisch für die vorübergehende oder gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen und für die Gesundheitsberufe werden ebenfalls umgesetzt (siehe Anlage 4).

Eine weitere Vorschrift des Gesetzentwurfs konkretisiert die Verpflichtung zur Überwachung (Monitoring) der Übereinstimmung einer Berufsreglementierung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach ihrem Erlass.

Um die Verpflichtungen der VHMP RL zur Bereitstellung von Informationen für Interessenträger und zur Mitwirkung von Interessenträgern umzusetzen, sieht der Gesetzentwurf im Hinblick auf den von der Richtlinie vorgesehenen weiten Adressatenkreis zu informierender Personen eine verpflichtende Einstellung von Rechtsetzungsentwürfen in das Internet vor, etwa auf der Internetseite der zuständigen Behörde

oder der jeweiligen Kammer. Zeitpunkt und nähere Umstände der Veröffentlichung im Internet werden in dem Gesetz nicht geregelt, allerdings hat die Veröffentlichung so zu erfolgen, dass die von der Richtlinie vorgesehene Mitwirkung von Interessenträgern erfolgen kann. Öffentliche Konsultationen sind unter den von der Richtlinie vorgesehenen Tatbestandsvoraussetzungen durchzuführen.

Der Gesetzentwurf sieht auch eine Verpflichtung der zuständigen Fachbehörden vor, die Gründe, aus denen sich die Verhältnismäßigkeit der geprüften Regelungen ergibt, in der in Artikel 59 Absatz 1 der BQ RL genannte Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben. Es handelt sich dabei um die Regulated Professions Database (REGPROF). Indem diese Verpflichtung gesetzlich geregelt wird, soll sichergestellt werden, dass die Transparenzverpflichtungen der Richtlinie umfassend erfüllt werden. Zudem wird geregelt, dass zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise entgegenzunehmen und an die Kommission weiterzuleiten sind.

Eine eigene Vorschrift des Gesetzes dient dazu, die Verpflichtungen der Richtlinie auch in Bezug auf solche Rechtsnormen umzusetzen, welche von Kammern oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, denen auf Grund von Landesrecht die Befugnis zur Rechtsetzung übertragen worden ist, erlassen werden.

Die Vorschrift dient der horizontalen Umsetzung der Richtlinie in Bezug auf alle existierenden und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt neu hinzukommenden Rechtsetzungsbefugnisse von Kammern oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Anwendungsbereich der VHMP RL. Um der Verpflichtung zur objektiven und unabhängigen Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nachzukommen, sieht die Vorschrift zudem vor, dass das Ergebnis der Prüfung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Bestätigung vorzulegen ist.

Vergleiche im Übrigen zu den einzelnen Inhalten die Gesetzesbegründung in der Anlage zu dieser Mitteilung.

C.

Petition

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von den Ausführungen dieser Drucksache Kenntnis nehmen,
2. das anliegende Gesetz beschließen.

Hamburgisches Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung
vor Erlass neuer Berufsreglementierungen
(Hamburgisches Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – HmbVHMPG)

Vom

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung beim Erlass von Vorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines in den Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU 2005 Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115, 2015 Nr. L 177 S. 60, 2015 Nr. L 268 S. 35, 2016 Nr. L 95 S. 20), zuletzt geändert am 16. Januar 2019 (ABl. EU Nr. L 104 S. 1), fallenden Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten.

(2) Als Vorschriften im Sinne von Absatz 1 gelten Gesetze und Rechtsverordnungen sowie Verwaltungsvorschriften und sonstige Rechtsnormen, die von Kammern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts erlassen werden, welche auf Grund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen.

(3) Die Anwendung ist ausgeschlossen, sofern Vorschriften der Umsetzung eines gesonderten Rechtsakts der Europäischen Union dienen, in dem spezifische Anforderungen an einen bestimmten Beruf festgelegt sind und dieser Rechtsakt den Mitgliedstaaten keine Wahl der genauen Art und Weise der Umsetzung dieser Anforderungen lässt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG.

(2) Ergänzend gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25).

§ 3

Prüfung der Verhältnismäßigkeit

(1) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, ist eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in diesem Gesetz festgelegten Bestimmungen durchzuführen. Der Umfang der Prüfung steht im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift.

(2) Dabei ist jede Vorschrift mit einer Erläuterung zu versehen, die ausführlich genug ist, um eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu ermöglichen.

(3) Die Gründe, aus denen hervorgeht, dass eine Vorschrift geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.

(4) Vorschriften im Sinne von Absatz 1 dürfen weder direkt noch indirekt eine Diskriminierung auf Grund des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit darstellen.

(5) Vorschriften im Sinne von Absatz 1 müssen durch Ziele des Allgemeininteresses, im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 gerechtfertigt sein.

§ 4

Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

(1) Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind sämtliche in der Anlage 1 enthaltenen Kriterien zu berücksichtigen.

(2) Darüber hinaus sind bei der Prüfung die in der Anlage 2 enthaltenen Kriterien zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Buchstabe f ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, wenn sie mit einer oder mehreren in Anlage 3 enthaltenen Anforderungen kombiniert wird, wobei die Tatsache zu be-

rücksichtigen ist, dass diese Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können.

(4) Es ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der in der Anlage 4 enthaltenen Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden. Diese Verpflichtung gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.

(5) Bei Vorschriften, die die Reglementierung von Gesundheitsberufen betreffen und Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, ist das Ziel der Sicherstellung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen.

§ 5

Zeitpunkt der Prüfung, Überwachung nach Erlass

(1) Einem Gesetzesentwurf soll eine Prüfung nach § 3 Absatz 1 beigefügt sein. Sie ist spätestens bis zur zweiten Lesung durchzuführen. Bei Gesetzesentwürfen im Volksgesetzgebungsverfahren erfolgt die Prüfung spätestens im Rahmen der Entscheidung nach § 5 Absatz 4 des Volksabstimmungsgesetzes vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am 8. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 282), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Nach dem Erlass neuer oder geänderter Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, ist von der für das jeweilige Berufsrecht zuständigen Stelle deren Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und Entwicklungen, die nach dem Erlass der Vorschriften eingetreten sind, Rechnung zu tragen.

§ 6

Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Entwürfe von Gesetzesvorlagen und Rechtsverordnungen, mit denen neue Vorschriften eingeführt oder bestehende Vorschriften geändert werden sollen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, sind von der für das jeweilige Berufsrecht zuständigen Stelle zur Information der Öffentlichkeit auf der Internetseite der zuständigen Stelle einzustellen.

(2) Die Einstellung in das Internet ist im Hinblick auf den Zeitpunkt und die sonstigen Umstände der Veröffentlichung so auszugestalten, dass alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einbezogen werden und Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzulegen.

(3) Öffentliche Anhörungen sind durchzuführen, soweit dies relevant und angemessen ist.

§ 7

Eintragung in die Datenbank für reglementierte Berufe, Stellungnahmen

(1) Die nach diesem Gesetz als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne beurteilten Vorschriften sind einschließlich der Beurteilungsgründe gemäß Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG der Europäischen Kommission mitzuteilen. Die Beurteilungsgründe sind in die in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben. Zuständig für die Pflege dieser Datenbank ist die jeweils berufsfachlich zuständige Behörde.

(2) Zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise sind von der berufsfachlich zuständigen Behörde entgegenzunehmen und der Kommission vorzulegen.

§ 8

Verhältnismäßigkeitsprüfung bei abgeleiteter Befugnis zur Rechtsetzung

(1) Auf Entwürfe neuer oder Änderungen bestehender Vorschriften von Kammern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 1 Absatz 2 findet § 6 entsprechend Anwendung.

(2) Kammern oder juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 1 Absatz 2 haben der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich das Ergebnis ihrer Prüfung nach den §§ 3 und 4 zuzuleiten.

§ 9

Umsetzung Europäischer Richtlinien

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. Juli 2020 in Kraft.

Anlage 1

(zu §4 Absatz 1)

Nach §4 Absatz 1 zu berücksichtigende Kriterien:

- a) Die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte,
- b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen,
- c) die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden,
- d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen,
- e) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten zu reglementieren,
- f) die Wirkung der neuen und geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert werden, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert werden mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels und ob sie hierfür notwendig sind.

Anlage 2

(zu §4 Absatz 2)

Nach §4 Absatz 2 zu berücksichtigende Kriterien:

- a) Den Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation,
- b) den Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung,
- c) die Möglichkeit, die beruflichen Qualifikationen auf alternativen Wegen zu erlangen,
- d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können,
- e) den Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen,
- f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.

Anlage 3

(zu §4 Absatz 3)

Nach §4 Absatz 3 zu berücksichtigende Anforderungen:

- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG,
- b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung,
- c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung,
- d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren,
- e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen,
- f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen,
- g) geografische Beschränkungen, insbesondere wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaates in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet,
- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln,
- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht,
- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind,
- k) festgelegte Mindest- beziehungsweise Höchstpreisanforderungen,
- l) Anforderungen an die Werbung.

Anlage 4

(zu §4 Absatz 4)

Nach §4 Absatz 4 zu berücksichtigende Anforderungen:

- a) Eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG,
- b) eine vorherige Meldung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung,
- c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

Gesetzesbegründung

Zu § 1:

Die Vorschrift legt in Absatz 1 unter Rückgriff auf Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie zur Verhältnismäßigkeitsprüfung (im folgenden VHMP RL) den Anwendungsbereich des Gesetzes fest.

Dieser orientiert sich im Hinblick auf die erfassten Berufe am Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (vgl. auch Erwägungsgrund 8 der VHMP RL¹⁾).

In Erwägungsgrund 9 der VHMP RL wird festgestellt, dass Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften, nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen sollen.

In Absatz 2 wird der Anwendungsbereich des Gesetzes im Hinblick auf die der Verhältnismäßigkeitsprüfung unterliegenden Vorschriften festgelegt. Nach diesem Gesetz zu prüfen sind Gesetze und Verordnungen des Landes sowie untergesetzliche Rechtsvorschriften, soweit diese auf der Grundlage von Ermächtigungen erlassen werden sollen, die im Landesrecht niedergelegt sind.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 2 der VHMP RL und schließt diejenigen Vorschriften aus dem Anwendungsbereich aus, die der Umsetzung berufsrechtlicher Anforderungen des Europarechts dienen, bei denen den Mitgliedstaaten kein Umsetzungsspielraum zukommt.

Zu § 2:

§ 2 regelt die Begriffsdefinitionen des Gesetzes. In Absatz 1 wird unter Rückgriff auf Artikel 3 Unterabsatz 1 der VHMP RL bestimmt, dass die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung finden. Diese Richtlinie enthält in Artikel 3 eine ausführliche Vorschrift mit Begriffsbestimmungen. In § 2 Absatz 2 des Gesetzes werden ergänzend die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Richtlinie Verhältnismäßigkeitsprüfung für anwendbar erklärt.

Zu § 3:

§ 3 Absatz 1 Satz 1 regelt die grundsätzliche Verpflichtung zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit berufsreglementierendem Charakter. Satz 1 setzt damit Artikel 4 Absatz 1 der VHMP RL um. Die

Richtlinie sieht in Artikel 4 Absatz 1 vor, dass die Mitgliedstaaten vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, eine Verhältnismäßigkeit vorzunehmen haben. Damit überlässt die Richtlinie die Auswahl des zur Prüfung verpflichteten Organs den Mitgliedstaaten.

Satz 2 legt in Anknüpfung an Artikel 4 Absatz 2 fest, dass der Umfang der Prüfung im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der zu prüfenden Vorschrift steht. Diese auch als „Verhältnismäßigkeit der Verhältnismäßigkeitsprüfung“ bezeichnete Richtschnur soll sich etwa dahingehend auswirken, dass umfangreiche und potentiell weitreichende Neuregelungen intensiver zu prüfen sind als punktuelle Anpassungen mit erwartbar geringen tatsächlichen Auswirkungen.

§ 3 Absatz 2 setzt Artikel 4 Absatz 3 der VHMP RL um und legt fest, wie ausführlich die Erläuterungen sein müssen, die den neu zu schaffenden Berufsreglementierungen beizufügen sind. Das erforderliche Maß der Erläuterungen bestimmt sich nach dem, was notwendig ist, um eine Bewertung der Übereinstimmung der Vorschrift mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu erlauben. Darzulegen sind insbesondere die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne. Dies ergibt sich sowohl aus Artikel 4 Absatz 4 als auch aus Erwägungsgrund 13 der VHMP RL. Die Begrifflichkeiten wurden an die in Deutschland gebräuchlichen Rechtsbegriffe angepasst, um die Verständlichkeit zu erhöhen.

§ 3 Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 4 der VHMP RL und legt spezifisch fest, welche Nachweis- und Substantierungspflichten zu erfüllen sind. Es wird geregelt, dass die Gründe für die Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit einer Vorschrift durch qualitative und, soweit dies möglich und relevant ist, auch durch quantitative Nachweise zu substantiieren sind. Erwägungsgrund 13 der VHMP RL enthält dazu folgende Konkretisierung: „Die Gründe, mit denen ein Mitgliedstaat eine Reglementierung rechtfertigt, sollten daher von einer Analyse der Eig-

¹⁾ Gemäß Artikel 3 (1) a) der Richtlinie 2005/36/EG ist „reglementierter Beruf“ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Berufsreglementierende Regelungen sind demnach jene, die die Voraussetzungen zum Nachweis der jeweiligen Berufsqualifikation bestimmen. Reglementierte Berufe sind z.B. Ärztin/Arzt, Krankenpflegeberufe, Lehrerin/Lehrer u.a.

nung und Verhältnismäßigkeit der von diesem Mitgliedstaat erlassenen Maßnahme und von spezifischen Nachweisen zur Substantiierung seiner Argumente begleitet werden. Auch wenn ein Mitgliedstaat vor dem Erlass einer derartigen Vorschrift nicht unbedingt eine spezifische Studie oder Nachweise oder Materialien einer bestimmten Art vorlegen muss, die ihre Verhältnismäßigkeit belegen, sollte er doch unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten dieses Mitgliedstaats eine objektive Untersuchung durchführen, in der nachgewiesen wird, dass die Erreichung von Zielen des Allgemeininteresses wirklich gefährdet ist.“

Mit § 3 Absatz 4 wird Artikel 5 der VHMP RL umgesetzt. Dieser stellt die in diesem Gesetz gegenständlich gemachten Vorschriften unter den Vorbehalt, nicht direkt oder mittelbar diskriminierende Wirkung für im Einzelfall Betroffene zu entfalten, und zwar hinsichtlich ihres Wohnsitzes oder ihrer Staatsangehörigkeit. Artikel 5 (Nichtdiskriminierung) und Artikel 9 (wirksamer Rechtsbehelf) sind an sich schon hinreichend in Deutschland durch die bestehende Rechtslage umgesetzt (u.a. Artikel 3 Absatz 3 GG, Artikel 18 AEUV, Artikel 19 Absatz 4 GG). Auf die Umsetzung von Artikel 9 wurde daher verzichtet.

Mit § 3 Absatz 5 wird Artikel 6 der VHMP RL umgesetzt.

Die Rechtfertigung einer Vorschrift durch Ziele des Allgemeininteresses nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 deckt sich mit dem Erfordernis eines legitimen Zwecks nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Grundgesetzes, welcher aus dem Rechtsstaatsprinzip und den Grundrechten abgeleitet wird. Da in Artikel 6 der Richtlinie allerdings bestimmte vom Gerichtshof der Europäischen Union anerkannte zwingende Gründe des Allgemeininteresses aufgezählt (Absatz 2) und andere vom Gerichtshof abgelehnte Gründe ausgeschlossen sind (Absatz 3), soll Artikel 6 zur Sicherstellung eines Gleichlaufs mit der europarechtlichen Rechtslage durch einen Verweis auf diese Richtlinienvorschrift umgesetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Aufzählung der Ziele des Allgemeininteresses in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie nicht abschließend ist (vgl. auch den Wortlaut: „hierzu zählen etwa“).

Zu § 4:

§ 4 Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die Gesetzesvorschrift enthält die Pflicht, im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung in jedem Falle sämtliche der in der Anlage zu § 4 Absatz 1 enthaltenen Kriterien zu berücksichtigen.

Im Gegensatz dazu legt § 4 Absatz 2 zur Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richt-

linie fest, dass die in der Anlage zu § 4 Absatz 2 enthaltenen Elemente nicht in jedem Fall zu berücksichtigen sind, sondern nur dann, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten Vorschrift relevant sind. Bei gegebener Relevanz sind jedoch auch diese Elemente verpflichtend zu berücksichtigen.

§ 4 Absatz 3 setzt Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe f sowie Artikel 7 Absatz 3 um. Hierbei handelt es sich um die Prüfung der sogenannten „kombinierten Wirkung“. Damit ist gemeint, dass bei Neuregelungen im Bereich der Berufsreglementierung auch das für einen bestimmten Beruf schon bestehende Berufsrecht zu berücksichtigen ist. Damit soll einer Situation vorgebeugt werden, in der zwar nicht die Neuregelung für sich betrachtet unverhältnismäßig ist, aber die Neuregelung zusammen mit der schon existierenden Regulierung das Maß verhältnismäßiger Reglementierung überschreitet. Konkreter Anknüpfungspunkt für die Prüfung der kombinierten Wirkung ist ein Katalog von Anforderungen, der die hauptsächlich verwendeten Formen der Berufsregulierung wiedergibt. Auch dieser Katalog ist aus Gründen der Praktikabilität und der Übersichtlichkeit in einer Anlage (Anlage zu § 4 Absatz 3) wiedergegeben.

§ 4 Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die Vorschrift gilt für spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen, die die Mitgliedstaaten gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG aufstellen können. Darunter befinden sich insbesondere die in der Anlage zu § 4 Absatz 4 aufgeführten Anforderungen. Wenn von der Möglichkeit, solche Anforderungen einzuführen, neu Gebrauch gemacht oder bestehende Anforderungen dieser Art geändert werden, muss sichergestellt werden, dass diese Anforderungen verhältnismäßig sind. § 4 Absatz 4 stellt in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie Verhältnismäßigkeitsprüfung klar, dass hiervon Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Europarecht angewendet werden, nicht erfasst werden.

§ 4 Absatz 5 setzt Artikel 7 Absatz 5 der VHMP RL um. Erwägungsgrund 30 der Richtlinie enthält weitere Aussagen zum Gesundheitsschutz und zu den Gesundheitsberufen: „Wie durch die ständige Rechtsprechung bestätigt wird, nehmen die Gesundheit und das Leben des Menschen unter den vom AEUV geschützten Interessen den höchsten Rang ein. Folglich sollten die Mitgliedstaaten bei der Bewertung der Anforderungen an die Gesundheitsberufe, wie zum Beispiel vorbehaltene Tätigkeiten, geschützte Berufsbezeichnung, ständige berufliche Weiterentwicklung

oder Vorschriften über die Organisation des Berufs, die Berufsethik und die Aufsicht, das Ziel der Gewährleistung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus gebührend berücksichtigen, wobei die in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Mindestausbildungsbedingungen einzuhalten sind. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere sicherstellen, dass die Reglementierung der Gesundheitsberufe, die die öffentliche Gesundheit und die Patientensicherheit berühren, verhältnismäßig ist und zur Gewährleistung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung beiträgt, der in der Charta als ein Grundrecht anerkannt ist, sowie zu einer sicheren, hochwertigen und effizienten Gesundheitsversorgung für die Bürger in ihrem Hoheitsgebiet. Bei der Festlegung der Politik für Gesundheitsdienstleistungen sollte berücksichtigt werden, dass die Zugänglichkeit, die hohe Qualität der Dienstleistungen und die angemessene und sichere Versorgung mit Arzneimitteln entsprechend den Erfordernissen der öffentlichen Gesundheit im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats sowie die Notwendigkeit, die berufliche Unabhängigkeit von Fachkräften im Gesundheitswesen sicherzustellen, gewährleistet werden müssen. Hinsichtlich der Reglementierung von Gesundheitsberufen sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen des Ermessensspielraums nach Artikel 1 dieser Richtlinie das Ziel berücksichtigen, ein hohes Gesundheitsschutzniveau, einschließlich Zugänglichkeit und einer hochwertigen Gesundheitsversorgung für die Bürger, und eine angemessene und sichere Versorgung mit Arzneimitteln zu gewährleisten.“

Zu §5:

§5 Absatz 1 stellt sicher, dass Gesetzentwürfe, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken und die bis zur Einbringung in die Bürgerschaft nicht auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe des §4 und mithin der Richtlinie 2018/958/EU überprüft worden sind, spätestens vor Beschlussfassung durch die Bürgerschaft eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach §3 erfahren. Berücksichtigt werden hierbei sowohl Gesetzesvorlagen des Senats als auch solche aus der Mitte der Bürgerschaft. Nach Einbringung des Gesetzentwurfs in die Bürgerschaft obliegt es dieser, für die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu sorgen. Dabei kann die Bürgerschaft oder der federführende Ausschuss die Vornahme der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der für die jeweilige Berufsregelung unmittelbar oder als Kammeraufsicht mittelbar zuständigen Fachbehörde anfordern, wenn es sich um einen Gesetzesentwurf des Senats handelt. Der Bürgerschaft bleibt es unbenommen, bei Gesetzentwürfen aus der Mitte der Bürgerschaft den Senat um die

Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu ersuchen.

Die Volksgesetzgebung gem. Artikel 50 Hamburgische Verfassung stellt das Bürger/-innenrecht dar, Gesetzesvorlagen einzubringen, mit denen sich die Bürgerschaft im Gesetzgebungsverfahren inhaltlich auseinandersetzen und über die sie Beschluss fassen muss. Auch diese Vorlagen bedürfen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Richtlinie 2018/958/EU.

Fehlt der Initiative die Verhältnismäßigkeitsprüfung, ist sie vor Zustandekommen des Begehrens nachzuholen. Kommt der Senat zum Schluss, dass die Initiativregelung nicht verhältnismäßig sein könnte, so kann er sie gem. Artikel 65 Absatz 3 Nr. 5, Artikel 50 Absatz 6 HV dem Hamburgischen Verfassungsgericht mit dem Grund zur Entscheidung vorlegen, dass diese Regelung mit dem hier gegenständlichen Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz als sonstigem höherrangigem Recht nicht in Einklang stehen könnte, vgl. §§5 Absatz 4, 26 Absatz 1 Nr. 1 Volksabstimmungsgesetz.

§5 Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie Verhältnismäßigkeitsprüfung. Diese Vorschrift bezieht sich auf die Zeit nach Erlass einer Berufsreglementierung und verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Verhältnismäßigkeit einer Reglementierung auch nach deren Erlass zu überwachen und gegebenenfalls eintretenden späteren Entwicklungen gebührend Rechnung zu tragen. Die Überwachung obliegt der für das jeweilige Berufsrecht zuständigen Stelle.

Zu §6:

Mit §6 Absatz 1 soll Artikel 8 Absatz 1 der VHMP RL umgesetzt werden. Da der Kreis der nach der Richtlinie zu informierenden Interessenträger auch Bürger und Dienstleistungsempfänger umfasst, ist grundsätzlich die gesamte Öffentlichkeit zu informieren. Dies ist durch eine Einstellung der Entwürfe von Gesetzesvorlagen und Verordnungen in das Internet zu gewährleisten. Diese Veröffentlichung ist durch die jeweils für die gesetzliche oder untergesetzliche Norm zuständige Fachbehörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft auf deren Internetseite vorzunehmen (zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften siehe im übrigen Begründung zu §8 Absatz 1).

§6 Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 der VHMP RL. Die Vorschrift legt weder den Zeitpunkt der Einstellung in das Internet noch die sonstigen Umstände fest, bestimmt aber, dass alle betroffenen Parteien im Sinne einer Mitwirkung einbezogen werden und Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzulegen. Dies kann etwa durch die Möglichkeit gewährleistet werden, auf einer Internetseite Kommentare einzugeben.

§6 Absatz 3 setzt Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 der VHMP RL um.

Zu §7:

Mit der Vorschrift des §7 Absatz 1 soll Artikel 11 Absatz 1 der VHMP RL umgesetzt werden. Das Gesetz sieht hierzu eine Verpflichtung der berufsfachlich zuständigen Behörde vor, die Gründe, aus denen sich die Verhältnismäßigkeit geprüfter Regelungen ergibt, in die Datenbank der reglementierten Berufe einzugeben. Indem diese Verpflichtung gesetzlich geregelt wird, soll sichergestellt werden, dass die Transparenzverpflichtungen der Richtlinie umfassend erfüllt werden. §7 Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass die berufsfachlich zuständigen Fachbehörden bzw. die über die berufsfachlich zuständigen Fachkammern aufsichtführenden Fachbehörden für die Pflege der Datenbank zuständig sind.

§7 Absatz 2 soll Artikel 11 Absatz 2 der VHMP RL umsetzen. Hierzu wird geregelt, dass zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise von der berufsfachlich zuständigen Behörde entgegenzunehmen sind. Sie sind der Kommission zur Kenntnis zu geben, damit diese ihre Inhalte in ihrem Berichtswesen berücksichtigen kann.

Die RL 2018/958/EU resultiert nach ihrem Erläuterungsgrund 4 aus RL 2005/36/EG und der sie um elektronische Anerkennungsverfahren erweiternden RL 2013/55/EU. Deren Inhalte sind, wie es eingangs heißt, „von Bedeutung für den EWR“. Mit der Gesetzesdrucksache 20/4106 setzte Hamburg das Anerkennungsrecht für die EU-Mitgliedstaaten und die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), sowie die Schweiz als Mitglied der Europäischen Freihandelszone (EFTA) um. Auch die anderen Länder-BQFG bezogen diese Länder in ihre Richtlinienumsetzungen ein.

Insofern bezieht §Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes sie ebenfalls ein.

Zu §8:

Bei Berufsreglementierungen durch Kammern oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt es sich ebenfalls um Vorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines in den Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallenden Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken können, sodass der Anwendungsbereich der VHMP RL grundsätzlich auch für diese Art der Regulierung eröffnet ist. Auch aus Erwägungsgrund 14 geht hervor, dass solche Berufsreglementierungen von der Richtlinie erfasst sind.

§8 Absatz 1 soll die Verpflichtungen der Richtlinie auch in Bezug auf Rechtsnormen umsetzen, die von Kammern oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, denen auf Grund von Landesrecht die Befugnis zur Rechtsetzung übertragen worden ist, erlassen werden. Die Vorschrift dient der horizontalen Umsetzung der Richtlinie in Bezug auf alle existierenden und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt neu hinzukommenden Rechtsetzungsbefugnisse von Kammern oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Anwendungsbereich der VHMP RL.

Um der in Artikel 4 Absatz 5 der VHMP RL vorgesehenen Verpflichtung zur objektiven und unabhängigen Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nachzukommen, sieht §8 Absatz 2 zudem vor, dass die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich über das Ergebnis der Prüfung zu informieren ist.

Zu §9:

Nach Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 ist eine Bezugnahme auf diese Richtlinie bei ihrer Umsetzung vorgeschrieben. Eine entsprechende Regelung wurde ergänzt als §9.

Zu §10:

Zum Inkrafttreten sieht das Gesetz vor, dass dieses mit dem Ende der Umsetzungsfrist der umzusetzenden Richtlinie zusammenfällt.